

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FUER DEN RADIO- UND FERNSEHARTIKEL  
Presseausschuss, Postfach 1759, 3001 Bern, Tel. 031/44 23 64

---

An die Redaktionen der  
Medien der deutschen und  
rätoromanischen Schweiz

---

3001 Bern, den 18.10.84/II

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 2. Dezember 1984 werden Volk und Stände den dritten Anlauf unternehmen, um in der Bundesverfassung einen Radio- und Fernsehartikel zu verankern. Nach den gescheiterten Anläufen von 1957 und 1976 stehen die Chancen diesmal bedeutend besser. Wie bereits die Parlamentsdebatten und auch der beiliegende Artikel von Nationalrat Prof. Dr. Arnold Koller, Präsident unseres Aktionskomitees, unterstrichen haben, besteht im Medienbereich des Bundes ein eigentliches Demokratie- und Legalitätsdefizit, das es dringend zu beseitigen gilt.

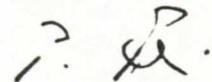
Auch die rasante technische Entwicklung in der Kommunikationsindustrie auf internationaler wie auf nationaler Ebene ruft geradezu nach einer sauberen Verfassungsgrundlage. Der zweite Beitrag in unserem heutigen Presseedienst stellt den Verfassungsartikel etwas näher vor.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZ. AKTIONSKOMITEE  
FUER DEN RADIO-  
UND FERNSEHARTIKEL

Presseausschuss



Dr. Peter Frei, Pressechef

Beilagen: erwähnt

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2. Dezember 1984 über den Radio- und Fernsehartikel:

### Ein schwerwiegendes Demokratiedefizit abbauen

Von Prof. Dr. Arnold Koller (CVP, Appenzell), Vizepräsident des Nationalrates

Es gibt wenige Lebensbereiche, die sich in den vergangenen 30 Jahren so stürmisch entwickelt haben wie die elektronischen Medien. Und das Ende der Entwicklung ist, wie die Stichworte Satellitenfernsehen, Abonnementsfernsehen, Telefon-Bildschirmtext und Teletext schlaglichtartig zeigen, noch in keiner Weise abzusehen. Die sich förmlich überstürzende technische Entwicklung der elektronischen Medien hat uns psychologisch, politisch und rechtlich weitestgehend unvorbereitet getroffen. Es verwundert daher im Grunde kaum, dass wir zu den elektronischen Medien nach wie vor ein wenig abgeklärtes, gespanntes Verhältnis haben. Die unmittelbaren und noch mehr die entfernten Auswirkungen dieser eigentlichen Revolution der zwischenmenschlichen Kommunikation liegen noch derart im dunkeln, dass sich fast nichts Gesichertes sagen lässt. Man mag in dieser "Hyperkommunikation" ein Kennzeichen moderner Gesellschaften sehen, welche die Eigenständigkeit unserer Kulturen gefährdet und sie zum Erschlaffen bringt. Die vielfältigen neuen Möglichkeiten der Kommunikation sind aber auch eine Tatsache unseres modernen Lebens, gegen die mit Verboten anzugehen, zwecklos wäre.

Die stürmische technische Entwicklung der elektronischen Medien wenigstens in bestimmte Bahnen zu lenken ist vorab Aufgabe des Rechtes. Aber die Technik ist auf diesem Gebiet auch dem Recht weit vorausgeeilt. Der Bund stützt seine Rechtssetzungskompetenz im Bereich der elektronischen Medien auf das Regal, das ihm Artikel 36 BV für das Post- und Telegrafwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährt. Damit sind nach herrschender Rechtsauffassung die technischen Belange von Radio und Fernsehen abgedeckt. Wie es sich mit der Programmseite verhält, ist nach wie vor kontrovers. Zwar hat das Bundesgericht in einem Entscheid von 1980 überzeugend dargelegt, dass für die rechtliche Ordnung von Radio und Fernsehen die ungeschriebenen Verfassungsrechte der Meinungs- und Informationsfreiheit neben Artikel 36 BV von grösster Bedeutung sind. Denn aus diesen Grundrechten der Bürger folgt, dass der Bund das ihm zustehende Monopol der Verbreitung von Radio- und Fernsehsendungen nicht selber ausüben darf, sondern wegen der Meinungs- und Informationsfreiheit verpflichtet ist, Dritte mit dem Rundfunk zu betrauen. Da es sich bei Radio und Fernsehen zudem um einen öffentlichen Dienst handelt, darf und muss der Bund den privaten Veranstaltern in der Konzession zur

Wahrung des öffentlichen Interesses Programmrichtlinien auferlegen. Er soll diesen andererseits im Interesse der freien Meinungsbildung der Bürger bei der Gestaltung der Programme auch eine ausgedehnte Autonomie belassen. Diese gekonnten bundesgerichtlichen Klarstellungen der heutigen Verfassungslage sind bedeutsam.

Aber auch die geklärte geltende Verfassungslage weist offensichtliche Mängel auf. Am schwersten wiegt das Demokratie- und Legalitätsdefizit auf diesem für unser Volk so wichtig gewordenen Gebiet. Der Bundesrat sagt es selber kurz und bündig: "Auf der Stufe von Verfassung und Gesetz gibt es kein schweizerisches Rundfunkrecht." Das ist in einer direkten Demokratie wie der unseren zweifellos ein besonders schwerwiegender Tatbestand, zeigt aber drastisch, wo wir landen, wenn sich die grossen Parteien und danach Volk und Stände bei der Lösung einer wichtigen nationalen Aufgabe nicht einigen können. Wie schwerwiegend das Defizit an Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet geworden ist, wird einem praktisch am besten bewusst, wenn man sich kurz vor Augen führt, welche bedeutenden Entscheide der Bundesrat bezüglich Radio und Fernsehen in der kurzen Zeit seit Verabschiedung der Botschaft zur Verfassungsvorlage, dem 1. Juni 1981, traf, ja im Interesse des Landes wohl treffen musste. Es sind dies, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die Bewilligung für die Verbreitung eines dritten UKW-Programmes in der Westschweiz vom 17. Februar 1982, die Verordnung über lokale Rundfunkversuche (RVO) vom 7. Juni 1982, die Bewilligung eines dritten UKW-Programmes in der deutschen und rätoromanischen Schweiz, die Bewilligung von insgesamt 55 Lokalradio-, Lokalfernseh- und Bildschirmtext-Projekten sowie einem Glasfaserpilot-Projekt der PTT-Betriebe, die Konzessionierung von Pay-TV und die vorläufige Ablehnung von 4 Gesuchen für Satellitenfernsehen. Dabei hat der Bundesrat all diese für die künftige Struktur von Radio und Fernsehen trotz ihrer Befristung hoch bedeutsamen Entscheide gefällt - und wie gesagt, der Bundesrat musste handeln -, ohne dass ihm Verfassung und Gesetz mehr als die eingangs genannten Entscheidungskriterien der Meinungs- und Informationsfreiheit der Bürger gegeben hätten. Selbst das in letzter Zeit viel diskutierte faktische Monopol der SRG auf nationaler und sprachregionaler Ebene ist rechtlich, etwas pointiert ausgedrückt, nichts anderes als ein Ermessensentscheid der Exekutive. All dies bedarf zweifellos dringend der Remedur. Wenigstens die Grundzüge der rechtlichen Ordnung von Radio und Fernsehen müssen in einem formellen, vom Parlament beschlossenen und dem fakultativen Referendum unterstehenden Gesetz geregelt werden. Und erste Voraussetzung für diese rechtsstaatlich-demokratische Remedur ist die Annahme eines Radio- und Fernsehartikels der Bundesverfassung durch Volk und Stände am 2. Dezember 1984.

Zur eidg. Volksabstimmung vom 2. Dezember 1984 über den Radio- und Fernsehartikel:

### Was will der neue Radio- und Fernsehartikel?

Am 2. Dezember 1984 werden Volk und Stände zum dritten Mal über einen Radio- und Fernsehartikel in der Bundesverfassung abstimmen. 1957 wurde ein erster Artikel vor allem mit dem Argument "Keine Radiofranken für das Fernsehen" abgelehnt. Ein zweiter Artikel scheiterte 1976. Die einen waren mit Radio und TV unzufrieden, andere befürchteten, der gestalterische Spielraum von Radio und Fernsehen werde zu stark eingeengt. Heute schlagen Bundesrat und Parlament einen Artikel vor, der diesen Einwänden Rechnung trägt. Er wurde vom Ständerat einstimmig und vom Nationalrat mit überwältigendem Mehr gutgeheissen.

Radio und Fernsehen werden heute in der Bundesverfassung nur durch Artikel 36 geregelt; er stammt noch aus dem letzten Jahrhundert, aus einer Zeit, in der niemand an diese Medien dachte. Der Artikel spricht lediglich von der Post und dem Telegrafen; man ist sich aber weitgehend einig, dass Radio und Fernsehen ebenfalls darunter fallen, zumindest deren technische Seite. Umstritten ist hingegen, ob der Bund mit diesem Artikel auch regeln kann, wer diese Medien nutzen darf und wie. Der neue Verfassungsartikel soll die Lücke schliessen.

Dies drängt sich auch wegen der technischen Entwicklung (Kabelnetze, Satelliten, verbesserte Sende- und Empfangsanlagen) auf. Neuerungen auf dem Gebiete der Computer-Technologie und der Mikroprozessoren werden die Nutzung der elektronischen Medien und damit zum Teil auch unsere Lebensgewohnheiten verändern. Wie alle Techniken birgt auch diese Chancen und Risiken in sich. Der neue Verfassungsartikel bietet eine Grundlage dafür, die Chancen sinnvoll zu nutzen und die Risiken zu vermindern.

### WAS BRINGT DER NEUE ARTIKEL?

Der neue Verfassungsartikel umfasst im wesentlichen folgende Punkte:

- Der Bund soll die elektronischen Medien, vor allem Radio und Fernsehen, gesetzlich regeln.
- Die Aufgaben, welche Radio und Fernsehen in der Schweiz erfüllen, werden in der Verfassung unrissen.
- Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen und die Autonomie in der Gestaltung von Programmen sind gewährleistet.

- Auf andere Kommunikationsmittel ist Rücksicht zu nehmen.
- Die unabhängige Beschwerdeinstanz erhält eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage.

#### Abs.1 Bundeskompetenz

Der Bund soll künftig nicht nur den technischen, sondern den gesamten Bereich der elektronischen Medien rechtlich ordnen können. Im Hinblick auf die rasche technische Entwicklung erfasst dieser Absatz neben Radio und Fernsehen auch andere Formen der elektronischen Medien. Bei der Erarbeitung der Radio- und Fernsehgesetzgebung wird der Bund besonders sorgfältig prüfen, welche Aufgaben die Kantone übernehmen könnten.

#### Abs.2 Welche Leistungen sollen Radio und TV erbringen?

- Freie Meinungsbildung: Radio und Fernsehen sollen mit ihrem Angebot dem Publikum helfen, sich eine eigene Meinung über die Probleme unserer Zeit zu bilden und in der Umwelt zurechtzufinden.
- Kulturelle Entfaltung: Radio und Fernsehen vermitteln dem Kulturleben Anstösse, indem sie Filme produzieren und Musikern, Schauspielern, Kabarettisten und andern Künstlern eine Chance geben. Zur kulturellen Entfaltung tragen auch Sendungen zur Aus- und Weiterbildung oder zu Fragen der Lebensgestaltung, Religion usw. bei.
- Unterhaltung: Zuschauer und Zuhörer schätzen Unterhaltung. Sie ermöglicht Zerstreuung, Entspannung und Erholung. Radio und Fernsehen sind hierfür besonders geeignet.
- Eigenheiten des Landes und Bedürfnisse der Kantone: Ein tragender Pfeiler unseres Staatswesens ist der Föderalismus. Radio und Fernsehen sollen dies zum Ausdruck bringen und die Einheit der Schweiz in ihrer sprachlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Vielfalt darstellen. Dieser Auftrag richtet sich auch an den Bund: Er soll mit seiner Medienpolitik dafür sorgen, dass alle Teile unseres Landes ein ausreichendes Angebot erhalten. Eine überall gleichmässige Versorgung kann zwar nicht erreicht werden, wohl aber eine genügende und befriedigende Grundversorgung.
- Sachgerechte Darstellung - Vielfalt der Ansichten: Radio und Fernsehen müssen die Ereignisse sachgerecht darstellen und die Vielfalt der Ansichten zum Ausdruck bringen. Das ist kein Hindernis für die Kreativität von Medien und Medienschaffenden. Es handelt sich vielmehr um Regeln, welche die freie Meinungsbildung im Interesse der Medienkonsumenten ermöglichen.

### Unabhängigkeit und Autonomie

Abs.3 Bundesrat und Parlament wollen keine Medien, die vom Staate abhängig sind. In einer Demokratie sollen Radio und Fernsehen nicht Propaganda-Instrumente der Regierung sein. Genauso wenig dürfen Radio und Fernsehen von einzelnen politischen oder gesellschaftlichen Gruppen beherrscht werden. Wir benötigen vielmehr ein pluralistisches und repräsentatives Mediensystem.

Damit Radio und Fernsehen ihre Aufgaben erfüllen können, brauchen sie einen Freiraum, weil sonst jede Kreativität erstickt. Andererseits lassen ihre Aufgaben keine schrankenlose Freiheit zu. Es bedarf daher auch einer Aufsicht, die darüber wacht, dass die Bestimmungen eingehalten werden.

### Abs.4 Andere Kommunikationsmittel

Es ist wichtig, dass andere Medien, vor allem Presse und Film, die ähnliche Aufgaben erfüllen wie Radio und Fernsehen, weiterhin bestehen können. Darauf ist insbesondere bei den Vorschriften über die Werbung Rücksicht zu nehmen.

### Abs.5 Unabhängige Beschwerdeinstanz

Für die bereits bestehende Beschwerdeinstanz muss eine einwandfreie Rechtsgrundlage geschaffen werden. Die Beschwerdeinstanz überprüft auf Beschwerden hin, ob eine ausgestrahlte Sendung dem geltenden Recht entspricht oder nicht.

18.10.84/II